

Digitale Veranstaltung am 19.04.2021 von 18:00 bis 20:00 Uhr:

„Ein Jahr Masernschutzgesetz – Erfahrungen und aktuelle Fragen“

**Fragen der Teilnehmer aus dem Chat und der Podiumsdiskussion mit den jeweiligen
Antworten der Referenten:**

Konrad Seigfried

Anita Kermisch

Dr. Thomas Kauth

Dr. Uschi Traub

Fragen und Antworten zu „Organisatorisches / Grundsätzliches“:

1. Sind Mitarbeiter /-innen

-in der offenen Jugendarbeit

-in der Ferienbetreuung für Schüler/-innen

-in der Stadtranderholung

-in mit Schulen und Kitas kooperierenden Einrichtungen (Hallenbad, Sporthallen/Schulsport, Bücherei, Museum)

-des Schul-/Kitaträgers, der Personalvertretung, die zu Besprechungen in die Schule/Kita kommen

-Sprachpaten

-Jugendmusikschulpersonal

-Jugendbegleiter

-Eltern, die Begleitdienste machen

von der Pflicht erfasst & wo legen diese Menschen ihren Impfstatus vor?

Antwort:

Ja, auch diese müssen den Impfschutz nachweisen. Er wird bei der jeweils verantwortlichen Stelle vorgelegt, also dem Veranstalter der Maßnahme bzw. der jeweiligen Leitung.

2. Unterschiede in den Gemeinden/ Bundesländern?

Antwort:

Ich kann das nur für uns beantworten; es gibt eigentlich keine Unterschiede.

Das Masernschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, die Modalitäten der Umsetzung können variieren, z.B. verwendete Formulare.

3. Muss die Grundschule den Impfstatus der abgehenden Viertklässler erfassen?

Antwort:

In der Regel stimmen sich die Grundschulen und die weiterführenden Schulen in dieser Frage ab. Mit der Verschiebung des Termins der Erfassung des Impfstatus auf den 31.12.2021 stellt sich die Frage nicht mehr. Wer in der 5. Klasse ohne Masernschutznachweis aufgenommen wurde, muss ihn bis zum 31.12.2021 der weiterführenden Schule vorlegen.

4. Wie schützen wir unsere Einrichtungsleitungen, wenn anhand der Vorlage des Impfpasses eine Bestätigung ausgestellt wird, der Mitarbeiter seinen Ausweis jedoch anschließend verliert und bei Kontrolle durch das Gesundheitsamt nicht mehr vorweisen kann?

Antwort:

Wenn aufgrund der Vorlage eines Impfpasses eine Bestätigung über den Impfschutz ausgestellt wurde, dann wurde der Impfschutz nachgewiesen, auch wenn der Impfpass später verloren geht. Der Aussteller der Bestätigung bezeugt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Bescheinigung. Wenn das Gesundheitsamt auf das Vorzeigen eines Impfpasses besteht, könnte der Beschäftigte seinen Impfschutz durch einen Arzt bescheinigen lassen.

Die Leitung dokumentiert, dass der Impfpass vorgelegen hat. Insoweit ist die Leitung abgesichert. Der Betroffene muss sich in solch einem Fall bei seinem Arzt oder Ärztin die Impfung erneut bescheinigen lassen. Das müsste aus den Patientenakten hervorgehen

5. Gibt es die Möglichkeit, dass die Kinderärzte verpflichtet werden, die Masernokumentation auszufüllen bei einer regulären U-Untersuchung oder der Untersuchung vor dem Kitaeintritt, ohne dass von den Eltern eine Gebühr verlangt wird?

Antwort:

Es ist nicht die Aufgabe der Kinder- und Jugendärzte den Masernschutz nachzuweisen. Das ist die Aufgabe der Einrichtungen. Diese können z.B. die Eltern bitten den Impfpass in die Kita zu bringen und den Masernschutz damit nachzuweisen. Wird diese Aufgabe an die Kinderärzte delegiert müssen diese für die Erstellung einer Bescheinigung nach der gesetzlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ihre Leistung in Rechnung stellen.

6. Wer muss bei Mitarbeitenden die Titerbestimmung bezahlen. MA oder Arbeitgeber?

Antwort:

Die Mitarbeitenden müssen die Titerbestimmung bezahlen, die Impfung wird von der Krankenkasse vollständig übernommen.

7. Gibt es Überlegungen, dass der Stichtag 31.07.2021 aufgrund von Corona verlängert wird?

Antwort:

Die Frist zur Vorlage des Nachweises für Beschäftigte und Betreute, die vor dem 01.03.2020 in der Einrichtung waren, wurde auf den 31.12.2021 verlängert.

8. Bürokratischer Mehraufwand-das sollte nicht unsere, sondern die des GA oder Kinderarztes sein; Wieso findet anstatt eines Impfzwangs keine umfangreiche Aufklärung statt; Ich stehe einem Impfzwang skeptisch gegenüber-ich fühle mich mit dieser Überwachungsmethode nicht wohl.

Antwort:

Diese Veranstaltung dient nicht der Diskussion über die Sinnhaftigkeit des Masernschutzgesetzes, sondern nur der Klärung von Fragen zu der Umsetzung und einem fachlichen Austausch.

9. Wann ist wieder eine Titerbestimmung für päd. Fachkräfte möglich? Wurde zuletzt ausgesetzt; und wer übernimmt Kosten für eine evtl. Titerbestimmung, um Masernschutz zu beweisen (wenn man Masern hatte, dies aber nur mit einer Blutuntersuchung beweisen kann)?

Antwort:

Die Titerbestimmung muss grundsätzlich vom Personal selbst bezahlt werden, eventuell kann man den Arbeitgeber fragen. Sie ist jederzeit beim Arzt möglich auf eigene Kosten. Vom Gesundheitsdezernat werden kostenfreie Titerbestimmungen ab Mai bis Juli 2021 immer Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 18:00 Uhr angeboten (Terminvereinbarung unter 07141 / 144-2520).

Fragen und Antworten zu „Dokumentation“:

1. Übergang Kindergarten-Grundschule: Formulare weiterreichen oder Impfpass erneut vorlegen?

Antwort:

Meines Wissens können Formulare, zumindest mit Zustimmung der Eltern, weitergereicht werden.

2. Darf nur die Einrichtungsleitung die Dokumentation unterschreiben?

Antwort:

Nein, das können alle Mitarbeitenden übernehmen. Die Verantwortung sollte allerdings geklärt sein.

3. Wer wird in der Einrichtung tatsächlich haftbar gemacht, wenn die Impfdokumentation unzureichend ist?

Antwort:

In der Regel wird das die Leitung sein, wenn nicht klar und nachvollziehbar geregelt ist, dass dies zum Beispiel Aufgabe der Gruppenleitung ist. Im Übrigen ist es Sache des jeweiligen Trägers für entsprechende Regelungen in den Kindertageseinrichtungen zu sorgen, was nach meiner Wahrnehmung auch erfolgt.

4. Sind wir als Träger haftbar, wenn eine Einrichtungsleitung den Nachweis bestätigt, obwohl kein ausreichender Masernschutz besteht?

Daher die Frage, ob zu der Dokumentationsvorlage eine Kopie des Impfpasses gemacht werden darf & in die Personalakte hinterlegt, damit wir als Träger abgesichert sind bzw. wer wird haftbar gemacht? Laut Kultusministerium darf keine Kopie des Impfausweises abgelegt werden?

Antwort:

Wenn es eine klare Regelung gibt, die die Leitung zur Kontrolle verpflichtet, ist der Träger nicht haftbar. Es sei denn der Träger hat Zweifel an der Zuverlässigkeit der Leitung und lässt das aber schleifen.

Aufgrund des Grundsatzes der Datenminimierung gem. Art 5 Abs. 1 lit. c DSGVO und der besonderen Sensibilität von Gesundheitsdaten sollte auf die Anfertigung einer Kopie des vorgelegten Nachweises verzichtet werden. Insbesondere dann, wenn ein Nachweis mittels Vorlage des Impfpasses erbracht

wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Arbeitgeber noch weitere Impfungen und damit Gesundheitsdaten zur Kenntnis nimmt.

Deshalb ist es ausreichend, sich den entsprechenden Nachweis über die Impfung vorzeigen zu lassen und einen Vermerk über den entsprechenden Impfschutz anzufertigen. Ein solcher Vermerk kann gegebenenfalls durch das 4-Augen-Prinzip mit Unterschriften der für Personalangelegenheiten betrauten Mitarbeitern dokumentiert werden.

5. Muss zum Nachweis der erfolgten Impfung von den betreuten Kindern und den Mitarbeitern eine Kopie des Impfpasses gemacht werden oder genügt die Dokumentation über Formular oder Liste? Wenn Kopie, wie lange muss sie aufbewahrt werden?

Antwort:

Es genügt die Dokumentation über den Dokumentationsbogen.

6. Ärztliche Bescheinigung über Kontraindikation (Dauer der Gültigkeit...)

Antwort:

Die Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR) sollte nicht während der Schwangerschaft erfolgen. Auch bei akutem Fieber ($>38,5^{\circ}\text{C}$) oder bekannter Überempfindlichkeit gegen bestimmte Bestandteile des Impfstoffs sollte nicht geimpft werden. Bei krankheitsbedingter oder angeborener Abwehrschwäche sollte mit der behandelten Ärztin oder dem behandelten Arzt besprochen werden, ob geimpft werden kann. Die Kontraindikationen sind den jeweiligen Fachinformationen der Impfstoffe zu entnehmen. Die Gültigkeit einer Bescheinigung für Kontraindikationen ist bei akuten Erkrankungen oder in der Schwangerschaft zeitlich befristet (Dauer der Erkrankung/der Schwangerschaft). Bei den seltenen chronischen Abwehrschwächen ist die Bescheinigung im Einzelfall lebenslang gültig. Das ist bei diesen Patienten besonders fatal, da sie sehr schwer an Masern erkranken und darauf angewiesen sind, dass alle Kontaktpersonen vor Masern geschützt sind (geimpft sind).

Sollte es medizinische Gründe (sehr selten!) gegen eine Masern-Mumps-Röteln-Impfung geben, muss das der behandelnde Arzt attestieren. Er muss dabei die Impfeempfehlungen der STIKO (öffentlich empfohlene Impfungen) und die medizinischen Leitlinien beachten. Für dieses qualifizierte Attest ist eine Gebühr fällig nach der gesetzlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Mit einem medizinisch falschen Gefälligkeitsattest gegen eine MMR-Impfung verstößt der Arzt gegen das Berufsrecht und macht sich strafbar.

7. Die Tagespflegepersonen haben vom Kompetenzzentrum eine Vorlage, die der Arzt bestätigen muss. Ist es so, dass die Eltern diese Kosten übernehmen müssen?

Antwort:

Der unterschreibende Arzt muss diese Vorlagen inhaltlich auf Richtigkeit überprüfen. Ansonsten darf er diese Bescheinigung nicht unterschreiben. Für diese ärztliche Leistung muss er eine (kleine) Gebühr nach der gesetzlichen Gebührenordnung für Ärzte berechnen.

8. Darf ich die IUB Bescheinigung als Kopie von den Familien einfordern? Darf ich bei IUB eine Zweitmeinung/2. IUB einfordern?

Antwort:

Die IUB muss im Original vorliegen, sie muss nicht kopiert werden. Am besten bei Zweifel unter dem Vier-Augen-Prinzip Notizen machen und unterschreiben. Ist der Beweiswert des Zeugnisses herabgesetzt, kann deren Inhalt durch die Einholung eines Zweitzeugnisses überprüft werden, dies kann der Träger bestimmen. Indikatoren dafür sind z.B. aktuelle Verfahren gegen den ausstellenden Arzt, Ausstellung von IUB ohne Untersuchung der Person, Kontraindikation für alle von der STIKO empfohlenen Impfungen, obwohl die Person einige Impfungen schon hat etc.

Fragen und Antworten zur „Impfung“ sowie „Nicht-Geimpfte“:

1. Umgang mit Krippenkindern, die vor dem 1. Geburtstag aufgenommen und erst nach und nach geimpft werden können (Ablauf Überwachung der Impfungen)

Antwort:

Der Impfstatus muss von der Einrichtung überwacht werden. Es empfiehlt sich dringend eine Wiedervorlage zu führen, um gegebenenfalls die Eltern auf die Vorlagepflicht zu verweisen.

2. Umgang mit Flüchtlingskindern, die keine Impfung und keine Krankenversicherung haben, wo der Besuch der Kita aber ja sehr wichtig ist.

Antwort:

Es gibt hier keine Sonderregelung; sie dürfen ohne Impfnachweis ebenfalls nicht aufgenommen werden. Kinder unter drei Jahren aus Flüchtlingsfamilien sind recht selten in Krippen, weil die Betreuung oft von der Familie selbst übernommen wird. Bei Kindergartenkindern sieht das anders aus.

3. Was passiert mit den "Bestandskindern", die nicht geimpft sind?

Antwort:

Sie bzw. die Eltern müssen aufgefordert werden, den Impfnachweis bis zum 31.12.2021 der Schule vorzulegen. Wenn dies nicht termingerecht erfolgt, müssen die Schulen die Namen dieser Kinder an das Gesundheitsamt melden.

4. Umgang mit Kindern, die nur die erste Impfung haben. Wann genau müssen Familien beim GA gemeldet werden?

Antwort:

Diese Kinder müssen eine zweite Impfung vorweisen. Ist dies nicht der Fall, müssen sie dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Neu aufgenommene Kinder sollten innerhalb vier bis acht Wochen die Zweitimpfung vorlegen, Bestandskinder haben bis 31.12.2021 Zeit.

5. Umgang mit Mitarbeiter, welche in den 1970ern nur eine Impfung erhalten haben: Nachimpfen oder reicht eine Impfung aus der Zeit?

Antwort:

Erwachsenen, die nach 1970 geboren wurden, wird generell eine einmalige Masern-Impfung empfohlen, wenn sie bisher nicht oder nur einmal geimpft wurden oder unsicher über einen ausreichenden Schutz sind (Empfehlung der STIKO).

Im Zweifelsfall würde ich eher eine Masernimpfung empfehlen als eine Titerbestimmung. In Einrichtungen (z.B. Kindertagespflege, Ausbildungseinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen), die unter das Masernschutzgesetz fallen, werden bei nach 1970 Geborenen, die keinen ausreichenden Masernschutz vorweisen können, zwei Impfungen verlangt.

6. Ich kenne Kinder, die heftig auf die 1. Impfung reagiert haben und dies der Grund war, dass die 2. Impfung nicht ausgeführt wurde.

Antwort:

Es gibt natürlich Kinder, die auf die 1. Impfung reagieren, dies sind aber in der Regel nur harmlose Nebenwirkungen (z.B. leichtes Fieber, harmloser Ausschlag nach ca. einer Woche). Herr Dr. Kauth hat in 28 Jahren Praxistätigkeit noch keine schwerwiegende Impfreaktion auf eine Masern-Mumps-Röteln-Impfung beobachtet.

7. Ist man immun, wenn man die Masern hatte?

Antwort:

Ja, allerdings muss es sicher sein, dass es die Masern waren und keine Krankheit mit ähnlichem Hautausschlag. Dies kann nur der behandelnde Arzt einschätzen.

8. Wie gehen wir mit Nicht-Impfwilligen um?

Antwort:

Die Schule hat an sich keine konkrete Handhabe und melden diese weiter an das Gesundheitsamt. Die Kitas & Kigas nehmen diese nicht auf bzw. melden Bestandskinder und -beschäftigte an das Gesundheitsamt. Nicht-Impfwillige dürfen bei allen Einrichtungen nicht neu eingestellt werden, wenn sie keinen Masernschutz nachweisen können.

9. Was passiert, wenn man nicht geimpfte Schüler ans Gesundheitsamt meldet? Muss die Schule dann noch überwachen?

Antwort:

Schule muss nicht überwachen, wenn nicht geimpfte Schüler oder Personal an das Gesundheitsamt gemeldet wurden. Wenn nur die Erstimpfung vorliegt sollte der Nachweis der Zweitimpfung von der Schule überprüft werden. Die Zweitimpfung darf frühestens nach 4 Wochen erfolgen. Wenn dies nicht in ein paar Monaten erfolgt, muss die Person an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Gemeldete Personen werden vom Gesundheitsamt zur Impfung aufgefordert und zur Beratung eingeladen. Es kann ein Bußgeld bis 2.500€, ein Tätigkeits- oder Betretungsverbot (nicht bei Schulkindern) und/oder ein Zwangsgeld verhängt werden.

10. Wie ist der Stand der Dinge mit dem Arzt/den Ärzten, die gegen Geld die Bescheinigung ausstellen, dass die Kinder nicht geimpft werden dürfen?

Antwort:

Wir wissen von laufenden Verfahren gegen einen Arzt bei der Staatsanwaltschaft und anderen Institutionen. Nähere Details sind nicht bekannt.